

20/SN-207/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 71.051/24-VII/9/89

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

im Hause

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Auskunft: Pachernegg
Klappe: 4156

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31. GEZ/9. 89
Datum:	4. AUG. 1989
Verteilt	07. Aug. 1989 <i>Forstschner</i>

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit
(UVP-G);
Stellungnahme des Bundeskanzleramtes -
Sektion VII

Dr. Klammayr

Die Seite 11 der ho. Erledigung vom 4. Juli 1989 (GZ 71.051/15-VII/9/89)
die bei der Vervielfältigung versehentlich überdruckt worden ist, wird
anbei neuerlich übermittelt.

24. Juli 1989

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klammayr

nach dem Sinn des Gesetzes der Landeshauptmann, so scheint diese Konstruktion eher nicht zielführend. Auf die ho. Ausführungen zu § 5 wird hingewiesen.

4. Weiters ist unklar, was unter dem in Anhang I Z 3 gebrauchten Begriff "Behandlung von radioaktiven Stoffen" verstanden werden soll. Bei strenger Auslegung dieses Begriffes fiel nämlich jedes chemische Labor, in dem radioaktive Stoffe eingesetzt werden, unter das Erfordernis einer UVP, was eine enorme Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erforderte, ohne daß dadurch eine Verbesserung in der Sache selbst erreicht würde, da die bereits auf Grund geltender Rechtsvorschriften (Strahlenschutzgesetz, Gewerbeordnung, sanitätsrechtliche Vorschriften) zu erteilenden Bewilligungen selbstverständlich den Schutz der Umwelt berücksichtigen.

Darüberhinaus darf darauf hingewiesen werden, daß etwa Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Gewerbeordnung sind. Die Genehmigung, die nur auf Grund des in der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden darf, gilt gleichzeitig als Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz. In diesem Bereich ist also die vom do. Ressort angestrebte Verfahrenskonzentration (im Bundesbereich) bereits verwirklicht.

5. Bezüglich der Errichtung von Kernreaktoren zur Erzeugung von elektrischem Strom wird auf das Atomsperrgesetz, BGBl.Nr. 676 vom 15. Dezember 1978 verwiesen.

Forschungsreaktoren (dzt. in Wien, Atominstitut der Österreichischen Universitäten, 250kW thermische Leistung, Seibersdorf,